



...bei Fragen wenden Sie sich einfach an uns-...
...-wir unterstützen Sie gerne...

Brandschutzdienststelle ☎ 02233 / 41050 - 141
 Feuerwehr Hürth oder
 Luxemburger Str. 450 02233 / 41050 - 8101
 50354 Hürth ☎ 02233 / 41050 - 9141

Amt 37

Stand: 17.11.2020

Flucht- & Rettungswege

Was sind Flucht- und Rettungswege?

Fluchtwege sind Wege, z.B. Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie, über die Menschen und Tiere im Gefahrenfall (bei Brand) bauliche Anlagen verlassen und sich in Sicherheit bringen können (= Selbstrettung).

Rettungswege im strengen Sinn sind Zugänge und Wege für Einsatzkräfte wie der Feuerwehr, über die die Rettung (= **Fremdrettung**) von z.B. verletzten Personen und Tieren sowie die Brandbekämpfung (Löscharbeiten) möglich sind. Diese Rettungswege führen über die Fluchtwege.

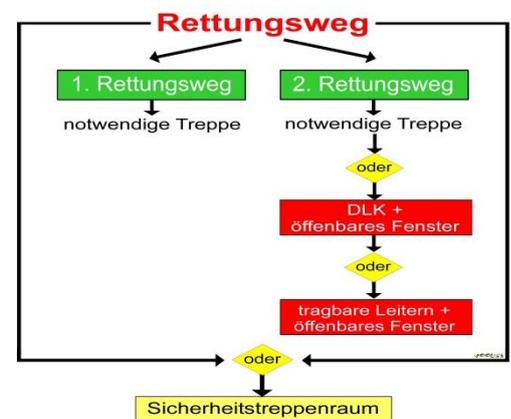
Flucht- und Rettungswege im Baurecht:

Die Bauordnung spricht von Rettungswegen und meint damit i.d.R. sowohl Wege zur Eigen- als auch zur Fremdrettung von Personen und Tieren. „Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum ... müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein“.

Die Forderung nach zwei voneinander unabhängigen bauaufsichtlichen Rettungswegen, geht davon aus, dass z.B. bei einem Brand einer der beiden Flucht- und Rettungswege ausfallen kann und eine Flucht bzw. Rettung von Menschen und Tieren nicht mehr möglich wäre. Der *erste bauaufsichtliche Rettungsweg* muss dabei immer baulich hergestellt werden, z.B. über einen Ausgang ins Freie im Erdgeschoss oder Treppen in Geschossen, die nicht zu ebener Erde liegen.

Der *zweite bauaufsichtliche Rettungsweg* kann entweder ebenfalls als baulicher Rettungsweg erforderlich sein oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr (Leitern, Hubrettungsfahrzeuge) führen. Ein zweiter bauaufsichtlicher Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung von Menschen und Tieren über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

System Rettungsweg



Kennzeichnung von Fluchtwegen in gewerblich genutzten Objekten, in Verwaltungen oder in Sonderbauten:

Durch die einheitliche Kennzeichnung solcher Fluchtwegen werden sich in einem Gebäude aufhaltende Personen auf dem schnellsten Wege in Sicherheit geführt.



Fluchtwegen und Notausgänge müssen mittels **selbstleuchtenden oder beleuchteten** Hinweisschildern markiert werden.

Die Form und Darstellung dieser Schilder muß der DIN EN 7010 oder der ASR 1.3 entsprechen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Fluchtwegen und ihre Notausgänge einheitlich gekennzeichnet werden.

Flucht- und Rettungspläne:

In größeren gewerblich genutzten Objekten, in Verwaltungen oder Sonderbauten wird durch die Arbeitsstättenverordnung ein sog. Flucht- & Rettungsplan gefordert.

Ein solcher Plan dient dem Betrachter dazu, einen schnellen Überblick über den Verlauf des Fluchtweges, dem nachgelesenen Notausgang und sich in der Nähe befindliche Selbsthilfeeinrichtungen.



Ein Flucht- & Rettungsplan ist zwar immer objektspezifisch, zeigt immer den Grundriss des jeweiligen Gebäudes / Etage und sieht in Form und Aufbau immer gleich aus, damit sich der Betrachter sofort zu Recht finden kann.

Freihalten von Fluchtwegen:

Schutzziel ist die vorbeugende Abwehr von durch Brände entstehenden Gefahren, die von baulichen Anlagen ausgehen und im Schadenfall die Sicherheit von Personen oder der baulichen Anlagen bedrohen. Dies beinhaltet im Besonderen die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit von Fluchtwegen, damit im Gefahrenfall ein Verlassen des Gebäudes jederzeit gefahrlos und schnell möglich ist.

Diese Möglichkeit kann durch die Einbringung von brennbaren Materialien unter Umständen ver- oder behindert werden. Fluchtwegen sollen eine Garantie für ein gefahrloses Verlassen bieten.

Werden in diesen Wegen brennbare und beim Brand Rauch und / oder Wärme entwickelnde Materialien (Brandlasten) in einen Fluchtweg eingebracht, ist die Nutzbarkeit dieser Wege nicht mehr sichergestellt.